



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

**Konsultationsverfahren der Europäischen Union;
Binnenmarkt, Justiz und Grundrechte
Zivilrechtliche Haftung – Anpassung der Haftungsregeln an das digitale Zeitalter
und an die Entwicklungen im Bereich der künstlichen Intelligenz
18.10.2021 - 10.01.2022**

Drs. 18/18919, 18/19934

Der Bayerische Landtag nimmt das Konsultationsverfahren zum Anlass, um folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Bayerische Landtag begrüßt den Vorstoß der Europäischen Kommission zur Überarbeitung des europäischen Rechtsrahmens und insbesondere der Produkthaftungsrichtlinie im Hinblick auf die Anpassung an die Entwicklungen in der digitalen Welt und im Bereich der Künstlichen Intelligenz. Der digitale Fortschritt prägt mittlerweile nicht nur das Wirtschaftsleben, sondern auch den Alltag der Bürgerinnen und Bürger immer stärker. Das Fortschreiten der Digitalisierung bringt enorme Potenziale mit sich; es sichert nicht nur langfristig unseren Wohlstand, sondern erleichtert auch das Alltagsleben. Um diese Potenziale voll auszuschöpfen sind Innovationen und die Entwicklung neuer Technologien erforderlich. Dabei sind Akzeptanz und Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in diese Prozesse unerlässlich. Zu diesem Vertrauen tragen ein verlässlicher, adäquater Rechtsrahmen und klare Regelungen zur Produkthaftung erheblich bei.

Ziel der Überarbeitung des europäischen Rechtsrahmens sollte nach Ansicht des Bayerischen Landtags dabei sein, dass das Haftungsrecht dem Interesse Geschädigter an umfassender Schadenskompensation gerecht werden muss, ohne zu große Hürden für technische Innovationen zu errichten.

Die Produkthaftungsrichtlinie hat sich grundsätzlich gut bewährt. Das derzeit geltende Prinzip, wonach die Fehlerhaftigkeit eines Produkts Voraussetzung für eine Haftung nach Produkthaftungsrecht ist, sollte beibehalten werden. Das gilt grundsätzlich auch für die korrespondierende Darlegungs- und Beweislast des Anspruchstellers für die Fehlerhaftigkeit des Produkts und deren Schadensursächlichkeit. Beweiserleichterungen sollten aber dort in Betracht gezogen werden, wo die Undurchschaubarkeit, Komplexität und Autonomie der Technologie es dem Geschädigten unzumutbar erschweren kann, die Fehlerhaftigkeit des Produkts oder deren Schadensursächlichkeit nachzuweisen, insbesondere im Bereich Künstlicher Intelligenz. Idealerweise sollten diese Beweiserleichterungen sich auf bestimmte Produktgruppen beziehen und auf deren Spezifika eingehen (z. B. für autonome Kraftfahrzeuge: Vermutung der schadensursächlichen Fehlerhaftigkeit bei Unfall ohne Fremdbeteiligung). Herstellern sollte dabei stets die Möglichkeit verbleiben, die Fehlerfreiheit bzw. die fehlende Ursächlichkeit zu beweisen.

Nach Auffassung des Bayerischen Landtags sollte künftig der Anwendungsbereich der Produkthaftungsrichtlinie auch für fehlerhafte digitale Inhalte, wie z. B. Software eröffnet

werden und zwar unabhängig davon, ob sie zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens eines materiellen Produkts in dieses integriert sind oder erst später bereitgestellt werden. Ebenso sollte nicht ausschlaggebend sein, ob sie einer bestimmten Funktion – wie der Steuerung eines körperlichen Produkts – dienen.

Zudem sollte geprüft werden, ob Haftungsvorschriften für Online-Marktplätze für den Fall eingeführt werden können, dass es keinen EU-Importeur von außerhalb der EU hergestellten Waren gibt. Dabei sollte insbesondere der Frage nachgegangen werden, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen Online-Marktplätzen in derartigen Fällen eine zivilrechtliche Verantwortlichkeit für Schäden aufgrund fehlerhafter Produkte zugewiesen werden kann. Denn die Rechtsdurchsetzung für Verbraucherinnen und Verbraucher ist häufig stark erschwert oder gar faktisch unmöglich, wenn sie Schäden infolge fehlerhafter Produkte erleiden und der (Direkt-)Verkäufer als einziger Anspruchsgegner seinen Sitz in einem Drittland außerhalb der EU hat.

Die Frage der Haftung für KI-Systeme sollte nach Auffassung des Bayerischen Landtags nicht von dem bereits bestehenden Haftungsregime der Produkthaftungsrichtlinie abgekoppelt werden. Bei Anwendungen Künstlicher Intelligenz könnte – wie bereits ausgeführt – der Problematik des erschwerten Nachweises von schadensursächlichen Produktfehlern aufgrund der Komplexität solcher Systeme dadurch Rechnung getragen werden, dass Geschädigten bestimmte produktspezifische Beweiserleichterungen eingeräumt werden. Ein neuer, allgemeiner Gefährdungshaftungstatbestand für jedwede Anwendung Künstlicher Intelligenz erscheint dagegen nicht erforderlich.

Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.

Die Präsidentin

Ilse Aigner